Sitzungsvorlage Nr.: **157/2012**

Federführender Bereich	Beteiligte Bereiche
Kinder, Jugend und Familie	

Vorlage für

Jugendhilfeausschuss

Betrifft: (ggf. Anlagen bezeichnen)

Änderung der Richtline zur Kindertagespflege

Namenszeichen des federführenden Bereichs			Namenszeichen Beteiligte Bereiche			
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum				
		08.08.2012				

Namenszeichen

Verwaltungsdirektor/in	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister

Bearbeitungsvermerk

STADT WESSELING
Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 157/2012

Sachbearbeiter/in: Herr Querbach
Datum: 08.08.2012

[X] öffentlich

[ ] nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Betreff:

Änderung der Richtlinie zur Kindertagespflege

Beschlussentwurf:

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Punkt 3.2.

- Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Punkt 3.3.

- Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Wesseling schließen.

Punkt 6.1.

- eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege.

Punkt 7.1

- streichen des Satzes: Diese Regelung wird analog zum GTK getroffen.

Punkt 8.1.

- Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. Als laufende Geldleistung wird in den ersten zwei Jahren der Tätigkeit ein Stundensatz von 4,50 € je Tagespflegekind gezahlt, wenn die Tagespflegeperson eine einschlägige Berufsausbildung für die Tätigkeit abgeschlossen hat oder einen 160 Unterrichtsstunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts erfolgreich absolviert hat und ein Zertifikat darüber vorweisen kann. Danach erhöht sich der Stundensatz automatisch auf 5 €. Die laufende Geldleistung kann bei anderen Tagespflegepersonen bis zu einem Wert von 3,50 € je Stunde je Tagespflegekind vermindert werden, z.B. für die Dauer der Qualifizierung.

- Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus
  der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (1,30 € je Stunde) und
  der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (2,70 – 3,70 € je Stunde)

- Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel.

- Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache.

- Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.

- Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich am Ende jeden Kalendermonats an die Tagespflegeperson. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis im Laufe eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung bis Monatsende gewährt.

- Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

- Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich umfassen, ist eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

- Erfolgt eine Betreuung in einer Randzeit, vor 07.00 Uhr und nach 16.30 Uhr, wird das doppelte Betreuungsgeld bezahlt.

- Erfolgt eine Betreuung über Nacht, wird das Betreuungsgeld hälftig bezahlt.

Punkt 8.2.
- Streichen des Satzes: In begründeten Einzelfällen kann die Teilnahmegebühr ganz oder als Darlehen gewährt werden.

Punkt 8.3.
- Nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung als wird Jahressumme erstattet. Als maximaler Betrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

Punkt 8.4.
- Nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung werden zur Hälfte erstattet. Dabei werden pro Pflegekind und Monat maximal die Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (zurzeit 39,90 €) erstattet. Anerkannt werden Versicherungsverträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

Punkt 8.5.
- Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung (14,9%)und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen

Punkt 11.4.
- Ersetzt wird GTK durch Kibiz.

Punkt 12.
- Die Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft. Die Richtlinien zur Kindertagespflege vom 01.07.2007, treten gleichzeitig außer Kraft.

Sachdarstellung:

1. Problem

In 2007 wurde in Wesseling die Kinderbetreuung über Kindertagespflege eingeführt und hierzu eine Richtlinie beschlossen (Vorlagen 144/2006 und 151/2006). Diese Richtlinie sah unter anderem ein Betreuungsgeld von 4,00 € pro Stunde, pro Kind vor. Mit der Einführung des Kinderförderungsgesetzes zum 01.01.2009 war dieser Betrag zu versteuern. Eine Anpassung der Vergütung hat nicht statt gefunden.

Die Kindertagespflege ist nach §§22 und 23 SGB VIII neben den Kindertageseinrichtungen ein verpflichtendes Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die konzeptionellen und qualitativen Anforderungen sind gesetzlich vorgegeben.

Aktuell stehen für diese Betreuung 30 Kindertagespflegepersonen (KTP) zur Verfügung, die ca. 100 Kinder (86 U3-Kinder und 14 Schulkinder) im Wesselinger Stadtgebiet betreuen. Diese Zahl entspricht auch der U3-Ausbauplanung.

Um diesen Stand zu halten, ist die ständige Akquise und Ausbildung neuer Kindertagespflegepersonen erforderlich. Der aktuell von der Stadt Wesseling gezahlte Stundensatz liegt, ausgehend von einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 27 Stunden und 3 Kindern weit unter dem Einkommen einer Ergänzungskraft (Kinderpflegerin) im einer Kindertageseinrichtung. Dies führt dazu, dass sich die vorhandenen Tagesmütter teilweise zum Beispiel nach Bornheim wenden, da sie dort 4,50 € pro Stunde erhalten.

Um auch in Zukunft ausreichend KTP vorhalten zu können ist es erforderlich das Betreuungsgeld anzupassen und gleichzeitig die Richtlinien nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Landes NRW und den Ergebnissen der Fachberaterkonferenzen zur Kindertagepflege im Rhein-Erft-Kreis und Rhein Sieg Kreis anzugleichen.

Eine Kinderpflegerin erhält für eine 39 Stundenwoche je nach Dauer der Anstellung zwischen 2.230 € und 2.550 € brutto. Diesen Betrag erreicht eine Tagesmutter wenn Sie 3 Kinder zugewiesen bekommen hat und hierfür zwischen 4,50 € und 5,00 € erhält. Um zum einen dem Nothaushalt gerecht zu werden und zum anderen den Tagesmüttern einen gerechten Lohn zu zahlen, schlägt der Bereich folgendes vor:
In Anlehnung an die Vergütung Kinderpflegerin erhält eine Tagesmutter in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit 4,50 € pro Stunde. Im Anschluss daran wird der Stundensatz auf 5 € erhöht.

Mit dieser Lösung würde man auch dem Wunsch nach einer hohen Kontinuität und Qualität Rechnung tragen.

2. Lösung

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Punkt 3.2.

- Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Punkt 3.3.

- Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Wesseling schließen.

Punkt 6.1.

- einen mehr als 30 Tage dauernden Unterbrechung der Tagespflege.

Punkt 7.1

- streichen des Satzes: Diese Regelung wird analog zum GTK getroffen.

Punkt 8.1.

- Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. Als laufende Geldleistung wird in den ersten zwei Jahren der Tätigkeit ein Stundensatz von 4,50 € je Tagespflegekind gezahlt, wenn die Tagespflegeperson eine einschlägige

Berufsausbildung für die Tätigkeit abgeschlossen hat oder einen 160 Unterrichtsstunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts erfolgreich absolviert hat und ein Zertifikat darüber vorweisen kann. Danach erhöht sich der Stundensatz automatisch auf 5 €. Die laufende Geldleistung kann bei anderen Tagespflegepersonen bis zu einem Wert von 3,50 € je Stunde je Tagespflegekind vermindert werden, z.B. für die Dauer der Qualifizierung.

-

- Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus
  der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (1,30 € je Stunde) und
  der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (2,70 – 3,70 € je Stunde)

- Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel.

- Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache.

- Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.

- Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich am Ende jeden Kalendermonats an die Tagespflegeperson. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis im Laufe eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung bis Monatsende gewährt.

- Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

- Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich umfassen, ist eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

- Erfolgt eine Betreuung in einer Randzeit, vor 07.00 Uhr und nach 16.30 Uhr, wird das doppelte Betreuungsgeld bezahlt.

- Erfolgt eine Betreuung über Nacht, wird das Betreuungsgeld hälftig bezahlt.

Punkt 8.2.

- Streichen des Satzes: In begründeten Einzelfällen kann die Teilnahmegebühr ganz oder als Darlehen gewährt werden.

Punkt 8.3.

- Nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung als wird Jahressumme erstattet. Als maximaler Betrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

Punkt 8.4.

- Nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung werden zur Hälfte erstattet. Dabei werden pro Pflegekind und Monat maximal die Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung (zurzeit 39,90 €) erstattet. Anerkannt werden Versicherungsverträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

Punkt 8.5.

- Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung (14,9%)und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen

Punkt 11.4.

- Ersetzt wird GTK durch Kibiz.

Punkt 12.

- Die Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft. Die Richtlinien zur Kindertagespflege vom 01.07.2007, treten gleichzeitig außer Kraft.

3. Alternativen

4. Finanzielle Auswirkungen

Ab 2013 erhöhen sich die Kosten um rd. 127.000,00 €.

Berechnung:
Betreut werden rund 100 Kinder á 27 Stunden im Durchschnitt an 53 Wochen im Jahr.
Dies ergibt 143.100 Betreuungsstunden.
Etwa die Hälfte der Tagesmütter arbeitet unter 2 Jahren als Tagesmutter. Für Sie stiege der Betrag um 0,50€ an. Für die andere Hälfte der Tagesmütter um 1 €.
Daraus ergibt sich
71.550 * 0,50 € = 35.775 €
71.550 * 1,00 € = 71.550 €
Insgesamt: 107.325 €

Ebenfalls übernommen wird der Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung. Da das Einkommen steigt, musste auch dieser Betrag angepasst werden. Dieser liegt bei ca. 20.000 €.